

3/SN-43/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Balhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

Di Wiener

GESETZENTWURF
-GE/19- 84

30. JAN. 1984

Vorblatt 1984 -01- 31' *fraser*

GZ 601 485/1-V/6/84

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Studienrichtung Veterinärmedi-
zin geändert wird;
Stellungnahme zum Entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfer-
tigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Note des Bundesmini-
steriums für Wissenschaft und Forschung vom 12. Jänner 1984,
GZ 65 542/6-15/83, versendeten Entwurfes eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärme-
dizin geändert wird.

Beilage 26. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601 485/1-V/6/84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
LACHMAYER	2203	65 5 42/6-15/83 12. Jänner 1984

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz
über die Studienrichtung Veterinärmedi-
zin geändert wird;

Stellungnahme zum Entwurf

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Studienrichtung Veterinärmedizin geändert wird, wie folgt Stellung:

1. Bei der beabsichtigten Novellierung des § 10 Abs.4, wonach dessen erster Satz entfallen soll, ist zu beachten, daß der Rest der Bestimmung nicht mehr erkennen läßt, von wessen Pflichten gesprochen wird. Es wäre dies nurmehr dem Zusammenhang, nicht aber der Bestimmung als solcher zu entnehmen. Im Interesse der Rechtsklarheit wird daher empfohlen, eine Neufassung des § 10 Abs.4 vorzunehmen, sodaß diese Bestimmung lauten würde: "Die Pflichten der Praktikanten sind in der Studienordnung so festzulegen, daß eine ausreichende praktische Fähigkeit entwickelt wird."
2. Zu der in der Aussendung angesprochenen Frage der Streichung des § 7 Abs.3 und 4 sowie des § 8 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Studienrichtung Veterinärmedizin ist darauf hinzuweisen, daß gleichartige Ausschlußfristen in anderen Studien-


- 2 -

richtungen zu beachten wären. Unter dem Gesichtspunkt des auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatzes wäre eine Streichung der erwähnten Bestimmung nur dann vertretbar, wenn vergleichbare Ausschlußfristen in anderen Studienordnungen ebenfalls beseitigt würden oder besondere Gründe die Streichung der Ausschlußfristen in der Studienrichtung Veterinärmedizin überzeugend zu rechtfertigen vermöchten.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

26. Jänner 1984
Für den Bundeskanzler:
BERCHTOLD

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Schmidt', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.